



## Information

### **Erstattung von Beiträgen zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer/innen im öffentlichen Dienst sowie zur betrieblichen und überbetrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung gemäß §§ 5 und 6 der Verordnung zum Eignungsübungsgesetz (EÜGV)**

Beiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer/innen im öffentlichen Dienst, die von der Beschäftigungsbehörde (Arbeitgeber) für die Zeit der Eignungsübung nachentrichtet worden sind, werden von der Bundeswehr gemäß § 5 EÜGV erstattet für Pflichtversicherte,

- a) die nach Teilnahme an der Eignungsübung ihr bisheriges Arbeitsverhältnis fortsetzen (§ 5 Absatz 2 EÜGV),
- b) die in der Bundeswehr bleiben und sich freiwillig weiterversichern wollen (§ 5 Absatz 2 EÜGV),
- c) Pflichtversicherte und freiwillig Versicherte, bei denen der Versicherungsfall während der Eignungsübung eintritt (§ 5 Absatz 2 EÜGV),
- d) freiwillig Versicherte, bei denen der/die Arbeitgeber/in aufgrund tariflicher Verpflichtung einen Anteil an den Versicherungsbeiträgen leistet, wenn die freiwillige Versicherung bei Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses aufrechterhalten wird; in diesen Fällen werden nur die Arbeitgeber/innen-anteile erstattet; die auf die Zeit der Eignungsübung entfallenden Arbeitnehmer/innen-anteile hat die/der Versicherte selbst zu tragen (§ 5 Absatz 4 EÜGV).

#### **Zu Buchstaben a bis c:**

Bei den durch Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst auferlegten Verpflichtungen zur freiwilligen Weiterversicherung handelt es sich um eine Form der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung im Sinne von § 5 EÜGV. Eine Weiterversicherung, die auf einem Tarifvertrag oder Einzelarbeitsvertrag, in dem die Normen des Tarifvertrages vereinbart sind, beruht, ist eine Pflichtversicherung im Sinne von § 5 Absatz 2 EÜGV.

#### **Zu Buchstabe d:**

Eine freiwillige Versicherung im Sinne von § 5 Absatz 4 EÜGV liegt u. a. dann vor, wenn tarifvertraglich keine Verpflichtung zur Durchführung einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung auferlegt ist. Hier beruht die von den Beschäftigten eingegangene zusätzliche Versicherung auf freiwilliger Grundlage. Die / Der Arbeitgeber/in ist durch Tarifvertrag lediglich verpflichtet, für diesen Fall einen Anteil an den Versicherungsbeiträgen zu leisten.

Die Anträge auf Erstattung sind schriftlich einzureichen beim:

Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr  
Referat VII 3.2 - Team 8 -  
Postfach 30 10 54  
40410 Düsseldorf

Die Erstattungsanträge müssen folgende Angaben enthalten:

- 1) Zu- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnort des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin,
- 2) Beginn und Ende der Eignungsübung,
- 3) Höhe des zuletzt vor Beginn der Eignungsübung gezahlten Monatsbeitrages zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung, getrennt nach Arbeitnehmer/-innen- und Arbeitgeber/-innen-anteil,
- 4) Gesamtbetrag der für die Dauer der Eignungsübung von der Arbeitgeberin / vom Arbeitgeber tatsächlich entrichteten Beiträge,
- 5) Bezeichnung des Tarifvertrages, aufgrund dessen die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung durchzuführen ist,
- 6) Anschrift des Trägers der Zusatzversorgung (Versorgungs- oder Versicherungsanstalt),
- 7) Pflichtversicherung gemäß § 5 Absatz 2 EÜGV oder freiwillige Versicherung gemäß § 5 Absatz 4 EÜGV,
- 8) Zeitpunkt der Fortsetzung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses und
- 9) Bezeichnung des Kontos und des Kreditinstitutes, wohin der zu erstattende Betrag überwiesen werden soll.

Dem Erstattungsantrag sind beizufügen:

- Nachweise der Bundeswehr über Beginn und Ende der Eignungsübung,
- bei freiwilliger Weiterversicherung bzw. Aufrechterhaltung einer freiwilligen Versicherung nach Ende der Eignungsübung (Buchstaben b und d) eine verbindliche Erklärung der/des Arbeitnehmerin/Arbeitnehmers zu diesem Sachverhalt.

Für die Erstattung von nachentrichteten Beiträgen für Arbeitnehmer/innen, die einer Pensionskasse angehören oder als Leistungsempfänger einer anderen Einrichtung oder Form der betrieblichen oder überbetrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung in Betracht kommen (§ 6 EÜGV) gelten die Ausführungen sinngemäß mit folgenden Abweichungen: Im Erstattungsantrag sind ergänzend noch folgende Angaben zu machen bzw. Unterlagen beizufügen:

- Höhe des zuletzt vor Beginn der Eignungsübung gezahlten monatlichen Arbeitsentgelts (Gehalt, Lohn usw.),
- genaue Bezeichnung der Stellung und der Tätigkeit des bzw. der Einberufenen vor Beginn der Eignungsübung,
- eine Kopie des Vertrages oder der Betriebsordnung oder ein Auszug daraus, aus denen Näheres über Art und Umfang der betrieblichen oder überbetrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung hervorgeht.

Eine Pflichtversicherung im Sinne des § 6 Absatz 1 EÜGV in Verbindung mit § 5 Absatz 1 und 2 EÜGV ist nur anzunehmen, wenn aus den Unterlagen hervorgeht, dass die /der Beschäftigte nach dem Arbeitsvertrag, aufgrund tariflicher Bestimmungen oder einer Betriebsvereinbarung verpflichtet ist, einer betrieblichen oder überbetrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung anzugehören.

Wir informieren Sie zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten und Ihren Rechten im Internet unter:

<https://www.bundeswehr.de/de/betreuung-fuersorge/besoldung-versorgung-soldaten/arbeitsplatzschutzgesetz-und-eignungsuebungsgesetz>

Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen auch zu.